

(Berichterstatter Abgeordneter Richter.)

(A) fallen sei und im Verenden liege. Ohne zu wissen, was der Kuh fehlte, stach sie der Schweizer kurzerhand ab, um eventuell das Fleisch und den Wert der Kuh zu retten und den Besitzer vor größerem Schaden zu bewahren. Nachdem dies geschehen war, wurde zum Gemeindevorstande als der Polizeibehörde geschickt. Dieser wiederum veranlaßte den Besitzer, den Tierarzt hinzuzuziehen, um festzustellen, was der Kuh gefehlt habe. Der Tierarzt sprach den Verdacht auf Vorliegen von Milzbrand aus. Dieser Verdacht aber genügte dem Tierarzt, alle weiteren Feststellungen zu unterlassen, angeblich weil zur Feststellung des Vorliegens von Milzbrand nur der Bezirks- oder Kreistierarzt zuständig sei. Dieser Unterlassung des Tierarztes hat der betreffende Gutsbesitzer den vorliegenden Vermögensschaden sehr wahrscheinlich mit zu verdanken. Da aber in landwirtschaftlichen Kreisen vielfach die falsche Meinung anzutreffen ist, daß für Feststellung von Milzbrand und ähnlichen Seuchen nur die beamteten Tierärzte zuständig seien, so möchte ich auf das Reichsviehseuchengesetz und die Ausführungsbestimmungen dazu aufmerksam machen. Nach den Bestimmungen des Reichsviehseuchengesetzes § 2 Abs. 2 heißt es:

(B) „Die Mitwirkung der Tierärzte, die vom Staate angestellt sind, oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Tierärzte), richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. An Stelle der beamteten Tierärzte können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen Gründen andere approbierte Tierärzte hinzugezogen werden. Diese sind innerhalb des ihnen erteilten Auftrages befugt und verpflichtet, alle Amtsverrichtungen vorzunehmen, die in diesem Gesetze den beamteten Tierärzten übertragen sind.“

In den Ausführungsverordnungen hierzu Anlage C § 4 Abs. 3 heißt es:

„Blutproben von Kadavern seuchenerkrankter oder seuchenverdächtiger Tiere können von nichtbeamteten Tierärzten auch vor der amtstierärztlichen Untersuchung und ohne eine Anzeige an die Polizeibehörde entnommen werden.“

Im Gesetze heißt es weiter in § 33, 1:

„Die Vornahme blutiger Operationen an Tieren, die an Milzbrand oder Rauschbrand erkrankt oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, ist nur approbierten Tierärzten gestattet.“

und in Abs. 2 desselben Paragrafen heißt es:

„Eine Öffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubnis nur von approbierten Tierärzten vorgenommen werden.“

Es geht aus dem Gesetze und aus den Ausführungsbestimmungen dazu ohne weiteres hervor, daß ein appro-

bierter Tierarzt vollständig genügt, um eine derartige (C) Seuche festzustellen, und daß er dementsprechend auch die erforderlichen Maßnahmen treffen kann. Die Meinung, die in landwirtschaftlichen Kreisen anzutreffen ist, daß nur Beamtete, also nur Kreis- und Bezirkstierärzte, die endgültigen Feststellungen vornehmen dürften, wird leider durch das Verhalten vieler Tierärzte gestützt. Sie fürchten sich vor Ansteckungsgefahr und vor Verlusten in ihrer geschäftlichen Tätigkeit und anderes mehr. Nach Lage der Dinge blieb dem Petenten nichts weiter zu tun übrig, als den Kadaver liegen zu lassen und Vorsichtsmaßregeln gegen eine eventuelle Weiterverbreitung zu ergreifen. Das Eintreffen des Bezirkstierarztes hat in dem vorliegenden Falle ziemlich lange gedauert. Erst am nächsten Tage gegen 10 Uhr früh ist er gekommen. Da der Kadaver ohne irgendwelche Vorsichtsmaßregeln gegen das Verderben des Fleisches liegen geblieben war, so war es selbstverständlich, daß hier bereits damit zu rechnen war, daß das Fleisch verdorben war. Der Tierarzt aber stellte etwas ganz Eigenartiges fest. Die Untersuchung ergab, daß die Kuh gar nicht an Milzbrand verendet war, sondern am Verschlucken eines Fremdkörpers, und die Verendungserscheinungen waren Erstickungstod. Jeder Laie wird nun der Überzeugung sein, daß das Resultat, das hier der Kreistierarzt nach seiner kurzen Untersuchung festgestellt hat, tags zuvor der zugezogene (D) Tierarzt ohne weiteres hätte feststellen können, ohne daß dazu große oder größte Fähigkeiten gehört hätten. Es wird in landwirtschaftlichen Kreisen sehr stark als Mißstand empfunden, daß bei derartigen Fällen einzelne Tierärzte sich verstecken, sich einfach nicht der Mühe unterziehen, die Verdachtsgründe irgendwie zu klären, kurz und gut, daß sie ihre Pflichten nicht so ausführen, wie es im Interesse der Viehbesitzer notwendig wäre.

In der Beschwerde- und Petitionsdeputation ist die Eingabe eingehend besprochen worden. Der Regierung sind eine Anzahl Fragen übermittelt und von dieser bereitwilligst beantwortet worden. Herr Geheimrat Dr. Edelman hat auch noch persönlich eine Reihe von Mitteilungen wichtiger Art in der Deputation gemacht. Ich will nicht unterlassen, hier auf einige dieser Bemerkungen einzugehen.

Zunächst ist der Fall, daß der Milzbrandverdacht ausgesprochen wird und dazu gleichzeitig Vorsichtsmaßregeln gegen Verbreitung und Verschleppung ergriffen werden, leider sehr häufig. Für das letzte Jahr gab Herr Geheimrat Dr. Edelman die Zahl dieser Verdachte, die sich hinterher als nicht begründet erwiesen, auf 524 an.

(Hört, hört! rechts.)